

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Zur Ausführung des §. 5 Nr. 10 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets u. s. w. vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 207 folg.) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 13. Juli d. J. beschlossen:

1. Als „gewöhnliche Schiffsutensilien“ sind diejenigen Gegenstände anzusehen, welche der Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnis vom Jahre 1870 pag. 78 in der Anmerkung 1 zu „Wassersfahrzeuge“ als solche bezeichnet.
2. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt — bis zum Erlaß eines Regulativs, betreffend die Zollfreiheit der zum Schiffsbau oder zur Schiffsausrüstung eingehenden Materialien, durch den Bundesrath — die näheren Bestimmungen und Kontrollmaßregeln vorzuschreiben, unter welchen die Zollfreiheit für nicht metallene zum Schiffsbau oder zur Schiffsausrüstung eingehende Materialien, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien zu gewähren ist.

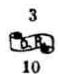
Nach der Anmerkung 1 zu Nummer 29 des Zolltarifs vom 15. Juli l. J. (Reichs-Gesetzblatt 1879 Seite 207 folg.) ist der Bundesrath befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl-Fabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. In der Sitzung vom 13. Juli d. J. hat der Bundesrath beschlossen, daß Vulkanöl, Lubrikatingöl, Petroleumfett, Destillationsrückstand des Petroleums oder ein an flüchtigem Kohlenwasserstoff armes Erdöl, überhaupt solche Mineralöle, welche ihrer Beschaffenheit nach zur Leuchtöl-Fabrikation nicht geeignet sind, sondern als Schmiermittel dienen, unter Abstandnahme von einer Verwendungskontrolle zollfrei zu lassen seien.

Dem Königlich preussischen Neben Zollamte I. zu Mierunskan im Hauptamtsbezirke Proskan ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über alle diejenigen Waaren, welche bei dem Kaiserlich russischen Zollamte III. Klasse in Filipowo zum Eingang nach Rußland abgefertigt werden dürfen, mit der Maßgabe beigelegt worden, daß eine Niederlegung dieser Waaren in Mierunskan zur gelegentlichen Weiterbeförderung nicht stattfinden darf.

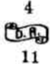
### 4. Maß- und Gewichts-Wesen.

Ergänzungen und Abänderungen des Verzeichnisses der Eichungs-Aufsichtsbehörden und der Eichämter im Deutschen Reich (exkl. Bayern) mit Angabe der von ihnen geführten Stempelzeichen sowie des Umfanges ihrer Zuständigkeit (s. Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1877 S. 572 ff., Jahrgang 1878 S. 144 ff. und S. 475 ff., sowie Jahrgang 1879 S. 124 ff.).

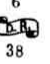
#### 1. Aufsichtsbezirk 3.

Zu Pyritz (Reg.-Bez. Stettin) ist ein Eichamt errichtet, welches das Stempelzeichen  führt und bis auf weiteres zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Waagen befugt ist.

2. Aufsichtsbezirk 4.

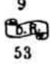

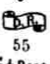
Zu Dratzig (Reg.-Bez. Bromberg) ist ein Eichamt errichtet, welches das Stempelzeichen  führt und bis auf weiteres zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Waagen befugt ist.

3. Aufsichtsbezirk 6.

Zu Lauchhammer (Reg.-Bez. Merseburg) ist ein Eichamt errichtet, welches das Stempelzeichen  führt und bis auf weiteres zur Eichung und Stempelung von Gewichten befugt ist.

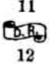
4. Aufsichtsbezirk 9.

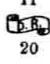
Es sind Eichämter errichtet

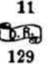
zu Wattenscheid (Reg.-Bez. Arnberg) mit dem Stempelzeichen ,  
= Gevelsberg ( = = ) = = =  und  
= Hörter ( = = Minden) = = = ,

welche sämmtlich bis auf weiteres zur Eichung und Stempelung von Flüssigkeitsmaassen, Gewichten und Waagen, sowie von Maassen und Mefswerkzeugen für Brennmaterialien, Kalk und andere Mineralprodukte befugt sind.

5. Aufsichtsbezirk 11.

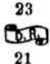
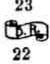

Die Befugnisse des Eichamtes zu Krefeld  sind bis auf weiteres auf die Ermittlung und Beglaubigung der Tara von Fässern ausgedehnt worden.

Die Befugniß des Eichamtes zu Kempen  zur Ermittlung und Beglaubigung des Inhaltes von Fässern ist erloschen.

Zu Rheinbach (Reg.-Bez. Koblenz) ist ein Eichamt errichtet, welches das Stempelzeichen  führt und bis auf weiteres zur Ermittlung und Beglaubigung des Inhaltes von Fässern befugt ist.

6. Aufsichtsbezirk 23.

Es sind Eichämter errichtet

zu Busendorf (Bezirk Meß) mit dem Stempelzeichen ,  
= Novéant ( = = ) = = =  und  
= Bic ( = = ) = = = ,

welche sämmtlich bis auf weiteres zur Ermittlung und Beglaubigung des Inhaltes von Fässern befugt sind.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.  
Foerster.

